LANDWIRTSCHAFT UND GRUNDWASSERSCHUTZ

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG ISAR-GRUPPE I

VEREINBARUNG

ÜBER GRUNDWASSERSCHONENDE LANDBEWIRTSCHAFTUNG UND AUSGLEICHSLEISTUNGEN IM WASSERSCHUTZGEBIET OHU DES ZV WV DER ISAR-GRUPPE I

(Stand Juni 2022)

zwischen	
wohnhaft in	
	(nachstehend Bewirtschafter genannt)
Tel. / Mobilfunk	
Email - Adresse	
und dem	Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I Wasserwerkstraße 1
	84051 Essenbach-Ohu vertreten durch den ersten Vorsitzenden
	(nachstehend Wasserversorger genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind **alle landwirtschaftlich genutzten Flächen** des oben genannten Bewirtschafters, die **im Wasserschutzgebiet Ohu des ZV WV Isar-Gruppe I** liegen und in Anlage 2 aufgeführt sind.

Werden Feldstücke von der Grenze der Schutzgebietszone II (Engere Schutzzone) durchschnitten, so können diese auf Wunsch des Bewirtschafters insgesamt der Zone II zugeordnet werden (bei Zahlungen und Auflagen).

Die Bewirtschaftung der Vertragsflächen wird jährlich mit dem Antrag auf Ausgleichleistungen und Förderungen (Anlage 2) nachgewiesen (z.B. durch Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises oder andere geeignete Unterlagen). Zur Einstufung des Ausgleichs für das Verbot der organischen Düngung in Zone II wird zudem ein Nachweis über den aktuellen Viehbesatz vorgelegt (Betriebsdatenblatt aus dem Mehrfachantrag beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Wird ein Ausgleich für das Verbot der Ausbringung organischer Dünger, die nicht aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen, gefordert, so wird dieser dann gewährt, wenn diese Ausbringung bereits vor dem Jahr 2016 erfolgte (Nachweis erforderlich).

Die Antragstellung erfolgt jährlich bis spätestens zum Ende des aktuellen Vertragsjahres.

§ 2 Leistungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den Vertragsflächen folgende Leistungen zu erbringen:

- 1. Einhaltung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung in der gültigen Fassung
- Anstreben eines möglichst niedrigen Nitratgehaltes im Boden zum Ende der Vegetationszeit im Herbst durch Berücksichtigung der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft und der Beratungshinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 3 Ausgleichs- und Prämienzahlungen

- (1) Hat der Bewirtschafter die Vertragsflächen im Vertragszeitraum nach den Vereinbarungen dieses Vertrages bewirtschaftet, erhält er jährlich Ausgleichs- und Prämienzahlungen entsprechend Anlage 1. Dieser Betrag wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis spätestens Ende März des Folgejahres an den Bewirtschafter ausbezahlt.
- (2) In Fällen der Nichtbeachtung der Auflagen aus § 2 verliert der Bewirtschafter den Anspruch auf Ausgleichs- und Prämienzahlungen auf der betreffenden Fläche, in besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. Ausbringung von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone) für alle Vertragsflächen. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass Teile des Vertrages nicht eingehalten wurden, werden zu Unrecht erhaltene Zahlungen zurückgefordert.

§ 4 Vertragsdauer / Vertragsänderung

Dieser Vertrag gilt ab dem Jahr 2022 bis zum Ende des Jahres 2024. Wird er zu diesem Termin nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. September für das kommende Vertragsjahr erfolgen.

Bewirtschaftet der Bewirtschafter im Wasserschutzgebiet keine landwirtschaftlichen Flächen mehr, so fällt die Vertragsgrundlage nach § 1 weg und der Vertrag endet mit dem Ende der Bewirtschaftung der Vertragsflächen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Wasserversorger und der Bewirtschafter erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Dem Wasserversorger und seinen Beauftragten wird die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen Insbesondere ermöglicht. gestattet der Bewirtschafter entschädigungslose Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittelund Pflanzenschutzmittelproben. Ebenso gibt er auf Anfrage Auskunft über die auf den Vertragsflächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie die Belange des Grundwasserschutzes und diesen Vertrag betreffen.
- (3) Der Wasserversorger sowie seine Beauftragten verpflichten sich, sämtliche betriebsbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

Anlagen zum Vertrag:

- Ausgleichs- und Prämienregelung (Anlage 1)
- Antrag auf Ausgleichsleistungen und Förderungen (Anlage 2)

Der Bewirtschafter	
Name, Vorname, Anschrift	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewirtschafters
Ort, Datum	Chersonini des Dewitschaters
Für den Zweckverband zur Wasserversorgung d	er Isar-Gruppe I
Ort, Datum	Andreas Strauß, erster Vorsitzender

Anlage 1 zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landbewirtschaftung und Ausgleichsleistungen im Wasserschutzgebiet Ohu des ZV WV Isar-Gruppe I

Ausgleichs- und Prämienregelung

Für die Auflagen und Einschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sowie für weitere Leistungen zum Schutz des Grundwassers gewährt der Wasserversorger auf Antrag die nachfolgenden Ausgleichs- und Prämienzahlungen.

1 Verbot der organischen Düngung in der Engeren Schutzzone

Für das Verbot der organischen Düngung erhält der Bewirtschafter in Abhängigkeit vom Viehbesatz den nachfolgenden Ausgleichsbetrag (Nachweis des Viehbesatzes durch Betriebsdatenblatt aus dem Mehrfachantrag).

Wird ein Ausgleich für **betriebsfremde organische Dünger** gefordert, so wird die jährliche Ausbringungsmenge durch geeignete Unterlagen (z.B. Lieferscheine) nachgewiesen. Voraussetzung für einen Ausgleich ist in diesem Fall, dass bereits vor dem Jahr 2016 organischer Dünger aus fremden Betrieben ausgebracht wurde (Nachweis durch entsprechende Unterlagen). Bei der Aufnahme betriebsfremden organischen Düngers wird dieser dem Stickstoffgehalt entsprechend in Großvieheinheiten umgerechnet (80 kg N entsprechen dabei 1,0 Großvieheinheiten (GV)).

Mit der Zahlung aus dieser Vereinbarung sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbot der organischen Düngung stehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

Ab dem Jahr 2022 gelten aufgrund der stark gestiegenen Mineraldüngerpreise die nachfolgenden Beträge:

Förderprogramm	Beschreibung der Leistung	Förderung [€/ha *a]
EZ Verzicht auf organische Düngung in der engeren Schutzzone	Allgemein: Kein Einsatz organischer Dünger in der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes. Dies gilt für die Wirtschaftsdünger Gülle, Jauche und Festmist sowie Gärreste aus Biogasanlagen und Kompost sowie auch Mischungen mit diesen Düngern Varianten: EZ 1 Viehbesatz 0,5 bis 1,0 GV/ha EZ 2 Viehbesatz 1,0 bis 1,5 GV/ha EZ 3 Viehbesatz 1,5 bis 2,0 GV/ha EZ 4 Viehbesatz über 2,0 GV/ha bzw. ca. 170 kg N/ha Nährstoffanfall aus organischen Düngern	120 €/ha 180 €/ha 225 €/ha 600 €/ha

2 Bodenbedeckung durch Zwischenfruchtanbau

Für die gezielte Begrünung von Ackerflächen durch den Anbau einer Zwischenfrucht entsprechend der nachfolgenden Beschreibung erhält der Bewirtschafter folgende Prämien:

Förderprogramm		Beschrei	Beschreibung der Leistung		
Z	Zwischenfrucht- anbau	Ansaatmi Ansaatve dass ein a nitratmind • Ans • Stic (mir	aatmischung aatverfahren, Saatzeit und Saatstärke werden so gewählt, sein ausreichender Pflanzenbestand für eine utmindernde Wirkung erreicht werden kann: Ansaat bis spätestens Ende 2. Augustdekade Stickstoffzehrender und konservierender Bewuchs (mindestens ca. 20 % Pflanzenanteile Gräser und/oder Kruziferen)		
		Z 2	abfrierende Zwischenfrucht, Umbruch/Bearbeitung ab Mitte Februar (vor Mais ab 01.04.)	120 €/ha	
		Z 3	nicht abfrierende oder teilabfrierende (ca. 30 % nicht abfrierende Pflanzenarten) Zwischenfrucht, Umbruch/ Bearbeitung ab Mitte März (vor Mais ab 01.04.)	150 €/ha	

3 Risikominderung Pflanzenschutzmitteleinsatz

Durch die in der Landwirtschaft eingesetzten Pflanzenschutzmittel werden teilweise Belastungen des Grundwassers verursacht. Um dieses Risiko im Wasserschutzgebiet zu reduzieren, soll insbesondere auf als "kritisch" eingestufte Wirkstoffe, die kein Anwendungsverbot aufweisen, freiwillig verzichtet werden.

Die Verwendung alternativer Präparate führt oftmals zu einem Mehraufwand und/oder etwas geringerer Wirkungsbreite. Der freiwillige Verzicht auf "kritische" Wirkstoffe soll daher wie folgt gefördert werden:

Förderprogramm	Beschreib	ung der Leistung	Förderung [€/ha *a]
PS Pflanzenschutz- Verzicht	zur Minimid Beachtung Anmeldun spätestens	g der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes erung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes durch von Warndiensten und Schadschwellen g der Flächen mit den nachfolgenden Maßnahmen eine Woche nach der Aussaat, über Rechnungen für alternative Präparate	
	<u>Varianten</u> :		
	PSM	Maisanbau ohne die Verwendung der Wirkstoffe Terbuthylazin und Metolachlor	30 € /ha
	PSR	Rapsanbau ohne die Verwendung des Wirkstoffs Metazachlor	50 €/ha

4 Nitrat-Monitoring im Herbst

Zur Sicherstellung einer geringen Nitratbelastung des Grundwassers ist es erforderlich, dass insbesondere vor Beginn der Sickerwasserperiode im Herbst im Boden möglichst niedrige Nitratgehalte vorliegen.

Auf die Nitratgehalte im Boden haben neben der Höhe der Stickstoffdüngung und des Stickstoffentzuges über die Ernteprodukte auch andere Maßnahmen des Bewirtschafters einen erheblichen Einfluss. Dazu zählen insbesondere die Bodenbedeckung durch Pflanzenbewuchs und Zeitpunkt und Intensität der Bodenbearbeitung im Sommer und Herbst. Ergebnisse der Nitrat-Bodenuntersuchung im Herbst geben besondere Auskunft über die Wirkung der vom Landwirt durchgeführten Maßnahmen und können so eine gute Grundlage für eine Beratung zu einer nitratmindernden Wirtschaftsweise bilden.

Angebot der Nitrat-Bodenuntersuchung im Herbst

Der Wasserversorger bietet die kostenlose Teilnahme an der Nitrat-Bodenuntersuchung im Herbst (November/Dezember) an. Dabei werden von ausgewählten Flächen Bodenproben bis 90 cm Bodentiefe entnommen und auf den Nitrat-Stickstoffgehalt untersucht.

Die Teilnahme an dieser Beprobung ist freiwillig und wird auf ca. 30 Probenahmeflächen pro Jahr begrenzt. Bevorzugt werden Flächen mit Mineralböden und Humusgehalten unter 4 % ausgewählt. Nach Möglichkeit wird eine repräsentative Verteilung der Proben über das Gebiet und die Betriebe angestrebt. Die **Anmeldung der Flächen beim Wasserversorger** sollte jeweils bis spätestens Ende Oktober erfolgen.

Die teilnehmenden Betriebe erhalten zeitnah die Ergebnisse ihrer Flächen sowie eine anonymisierte Auswertung der gesamten Beprobung des Gebietes. Eine einzelbetriebliche Besprechung der Ergebnisse wird angestrebt.

Anlage 2	zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landbewirtschaftung und Ausgleichsleistun-
	gen im Wasserschutzgebiet Ohu des ZV WV Isar-Gruppe I

Verzeichnis der Vertragsflächen und Förderungen für das Vertragsjahr 20 ____ Betrieb (Name, Anschrift):

Feldstück Bezeichnung	Gemarkung	Flur- nummer(n)	Nutzung im Antragsjahr (Hauptfrucht, Zwischenfrucht)	Fläche [ha]	Förder- programm (EZ1 - EZ4 Z 1- Z 3 PSM, PSR)

Ich bestätige, dass ich im beantragten Jahr die für die oben beantragten Förderungen erforderlichen Leistungen wie in dieser Vereinbarung beschrieben vollständig erbracht habe. Die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen sind beigefügt.

Bitte überweisen Sie den Auszahlungsbetrag auf das folgende Konto:

IBAN	 	
bei der Bank	 (BIC)	
Ort Datum	 Linterschrift Rewirtschafter	

Erstellung: Ing.-Büro Dr. Eiblmeier
Haidenkofen 21, 94522 Wallersdorf

Anlage 2, Seite - 1 -